



## Preisblatt 2024 – „FILO Frankenhöhe“

**Abnahmestelle: Fastradaweg 1-41, An den Frankengräbern 2a, 55129 Mainz**

Wir, die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH, beliefern unsere Kunden mit günstigem Strom aus einer hauseigenen KWK-Anlage. Der darüber hinaus gehende Strombedarf wird über das Stromnetz der allgemeinen Versorgung bezogen und an die Kunden weiterverkauft. Für die Verteilung des dezentral erzeugten „Mieterstroms“ unterhalten wir eine interne Stromverteilungsanlage und kümmern uns um den Messstellenbetrieb innerhalb dieser Kundenanlage.

Unsere Preise sind fair kalkuliert und Sie entrichten bei uns für Ihren Strom – egal ob KWK-Strom oder Zusatzstrom aus dem Netz d. allg. Versorgung – den gleichen Arbeitspreis. Sie zahlen keinen Grundpreis. Für die Dienstleistung des Messstellenbetriebs und der Abrechnung erheben wir einen Mess- und Abrechnungspreis. Ladestromkunden zahlen darüber hinaus einen weiteren Messpreis für Ladestrom.

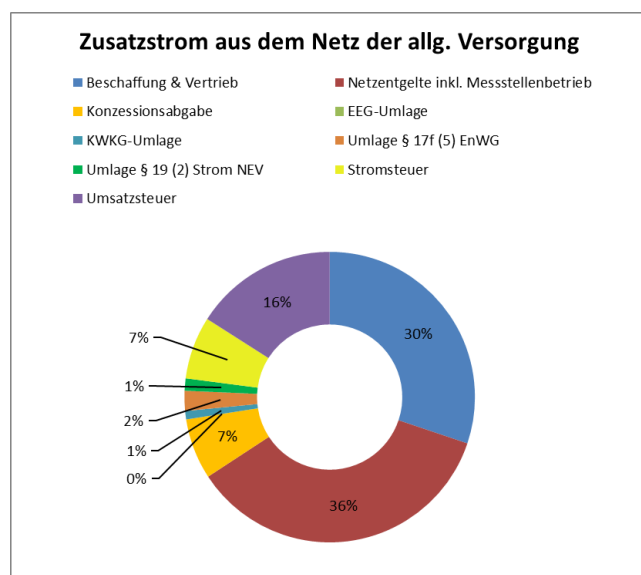
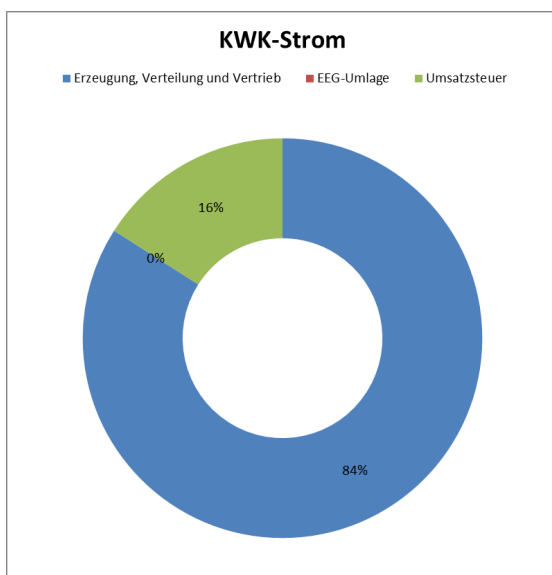
Preis ab 01.01.2024:	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis	24,74 ct/kWh	29,44 ct/kWh
Mess- und Abrechnungspreis	75,00 € pro Jahr	89,25 € pro Jahr
Messpreis Ladestrom: (E-Mobilität Tiefgarage)	16,68 € pro Jahr	19,85 € pro Jahr

Die Bruttopreise enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind nach kaufmännischen Regeln gerundet.

Zudem bieten wir Ihnen eine **eingeschränkte Preisgarantie<sup>1</sup> bis 31.12.2024**, was bedeutet, dass wir die von uns beeinflussbaren Preisbestandteile während des Garantie-Zeitraums nicht erhöhen. Wenn sich der Preis wegen gestiegener oder gesunkener Steuern, Abgaben oder Netzentgelte ändert, haben unsere Kunden selbstverständlich ein Sonderkündigungsrecht.

### Arbeitspreis-Bestandteile

Im Preis sind folgende, staatlich und regulatorisch veranlasste Kostenbestandteile enthalten:



<sup>1</sup> Preisgarantie:

Während der Geltungsdauer der eingeschränkten Preisgarantie werden die Energieerzeugungs-, beschaffungs-, Verteilungs- und Vertriebskosten garantiert. Von der Preisgarantie ausgenommen sind die Mehrwertsteuer, die Konzessionsabgabe, die Netzentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung sowie die Stromsteuer und die Umlagen und Aufschläge nach dem EEG, nach dem KWKG, nach § 19 Absatz 2 StromNEV und nach § 17f Absatz 5 EnWG.